

! Ihre Tischleuchte ist sicherlich ein ur-
 altes Erzeugnis oder einer Kunstge-
 werbewerkstatt entflohen. Sie hat – wie ich
 aus Ihrer Schilderung entnehme – die soge-
 nannte Schutzklasse 0, d. h. keinen Schutz-
 leiteranschluss (also keine Schutzklasse I),
 keine verstärkte oder doppelte Isolierung
 der die Metallteile berührenden Leitungs-
 adern, die nur eine Basisisolierung besitzen
 (also keine Schutzklasse II).

Natürlich können Sie diese Leuchte repa-
 rieren und dann prüfen (Messung des Isola-
 tionswiderstands zwischen den aktiven
 Teilen und den Metallteilen). Keine DIN-
 VDE-Norm verlangt von Ihnen als Instand-
 setzer, dass sie eine Schutzmaßnahme nach-
 zurüsten haben.

Die Leuchte hat – vorausgesetzt, sie ist sei-
 nerzeit ordnungsgemäß hergestellt worden
 – Bestandsschutz. Aber selbst wenn das
 nicht der Fall ist und sie erst frisch aus der
 Werkstatt kam und der Hersteller einen
 Normenverstoß beging, sie gehört Ihrem
 Kunden. Er entscheidet, was mit seinem
 Eigentum zu geschehen hat.

Dass die Leuchte nach dem heutigen
 Sicherheitsverständnis in beiden Fällen
 schwere Mängel aufweist, steht auf einem
 anderen Blatt. Natürlich müssten Sie den
 Besitzer mit dem Prüfprotokoll gleichzeitig
 auch über diesen Sicherheitsmangel unter-
 richten. Sie sollten ihm sagen, entweder
 nicht mehr benutzen oder eine Schutzmaß-
 nahmen (durch Sie) nachrüsten lassen.

Dabei wäre er darauf hinzuweisen, dass
 heute jedes Gerät nach den gesetzlichen
 Vorgaben den Schutz gegen das direkte
 Berühren (Basisisolierung, Basisschutz)
 und den Schutz bei indirektem Berühren
 (Fehlerschutz, d. h. Schutzleiteranschluss
 oder doppelte/verstärkte Isolierung –
 Schutzisolierung) aufweisen muss. Die Vor-
 gaben der Normen lassen das Herstellen
 eines Geräts der Schutzklasse 0 für die
 allgemeine Verwendung nicht mehr zu.

Wer solche Geräte trotz einer derartigen
 Information verwendet, der gefährdet sich
 und seine Familie/Gäste, der handelt be-
 wusst fahrlässig.

Noch besser wäre es, wenn Sie vor dem
 Beginn der Reparatur versuchen mit dem
 Besitzer das Nachrüsten einer Schutzmaß-
 nahme zu vereinbaren und eine Instand-
 setzung ablehnen, wenn Ihrem Vorschlag
 nicht zugestimmt wird. Sie können nicht
 ausschließen, dass Ihr Auftraggeber die
 reparierte Leuchte der Schutzklasse 0 –
 das Sicherheitsmonster – weiter verwen-
 det.

Sicherlich sind Sie ohne Schwierigkeit in der
 Lage, die Nachrüstung der Schutzmaßnah-
 me vorzunehmen. Bedenken Sie bitte aber,
 dass Sie danach der Hersteller eines neuen
 Erzeugnisses sind und es – mit der Rückga-
 be an den Besitzer – „in den Verkehr brin-
 gen“. Mit allen Konsequenzen bezüglich
 der Produkthaftung. Eigentlich müssten Sie
 dann ja auch die formalen Vorgaben für ein
 neues Gerät – Konformitätserklärung, CE-
 Zeichen usw. – beachten.

Natürlich kommt es sicherlich des öfteren
 zu solchen formalen Verstößen gegen die
 gesetzlichen Vorgaben, und nichts passiert.
 Sicherlich wird auch das von Ihnen fachge-
 recht geänderte Gerät ordentlich funk-
 tionieren und für seine Benutzer sicher sein –
 sicherer als zuvor. Aber ein Rest Zweifel
 bleibt doch, oder?

Nehmen wir einmal an, diese Leuchte wird
 von einem Menschen mit wenig Sachver-
 stand anlässlich einer Party mit einer zu
 starken Glühlampe bestückt. Nach einer
 Stunde brennt der Lampenschirm ..., dann
 die Gardine ..., dann das Haus ... usw. usf.
 Wenn Sie Pech haben, fragt man Sie:
 „Warum wurde die zulässige Lampenlei-
 stung nicht durch einen Aufkleber auf Ihrem
 Erzeugnis dem Anwender zur Kenntnis
 gegeben?“

Oder, durch rüde Behandlung zerbricht die
 Zugentlastung, die Leitungsadern können
 berührt werden, Kinder spielen, eine elek-
 trische Durchströmung ist unglücklicher-
 weise die Folge. Dann will man vielleicht
 „... das Prüfprotokoll der vom Hersteller
 durchzuführenden Zugkraftprüfung nach
 DIN VDE 0700 Teil ...“ sehen.

Nein, ich will Ihnen den Mut nicht nehmen.
 Ich will auch nicht, dass wir Elektrotechni-
 ker nun jede Eigenverantwortung ablehnen.
 Nur, die möglichen Konsequenzen so
 einer kleinen technischen Veränderung, die
 wohl fast jeder von uns bereits hinter sich
 hat, die sollte man wissen und bedenken.
 Man muss immer kompetent und bewusst
 entscheiden, sowie dann auch verantwor-
 ten, auf welche Weise für den jeweiligen
 Kunden die nötige Sicherheit am besten
 und zuverlässigsten erreicht werden kann.
 Ein Restrisiko bleibt natürlich immer, dar-
 an sollte man dann allerdings auch denken.

K. Bödeker

Homepage- und E-Mail-Adresse

? Bei Homepage-Adresse von T-Online
 trifft man zuweilen recht unterschiedli-
 che Schreibweisen an, welche ist richtig?
 Welcher Zusammenhang besteht zwischen
 E-Mail- und Homepage-Adresse?

! Bei Homepage-Adressen sind mehrere
 Schreibweisen möglich und auch richtig.
 Die „korrekte Schreibweise“ einer Home-
 page-Adresse bei T-Online ist allerdings

<http://home.t-online.de/home/E-Mail-Alias>

Wenn Sie Ihre T-Online-Homepage per
 FTP auf den Server [1] geladen haben, ist
 diese nach ca. 15 Minuten unter dieser
 Adresse zu erreichen, vorausgesetzt Sie
 haben vorher einen entsprechenden Alias
 für Ihre E-Mail-Adresse eingerichtet. An-
 sonsten wird die Seite unter Ihrer T-Online-
 Nummer (incl. Mitbenutzer-Nr.) abgespei-
 chert. Diese Adresse ist sicher etwas gewöh-
 nungsbedürftig und auch nicht gut zu merken.
 Besser lässt sich folgende Schreibweise
 merken:

<http://www.t-online.de/home/E-Mail-Alias>

Wählen Sie eine T-Online-Homepage so
 an, dann erfolgt (derzeit) eine automatische
 Umleitung (redirect) auf die o. g. Adresse.
 Die Angabe des Verzeichnisses home kann
 durch ~ (<AltGr> und <+>) ersetzt werden.
 Die Adressangabe lautet dann:

<http://home.t-online.de/~E-Mail-Alias>
 oder

<http://www.t-online.de/~E-Mail-Alias>

Auch in diesem Fall erfolgt eine Umleitung
 auf die Adresse der korrekten Schreibweise.
 Die Schreibweise mit ~ wird auch in der
 (zur Zeit aktuellen) Dokumentation
 (www.t-online.de/service) empfohlen. An-
 zumerken wäre noch, dass die Schreibweise

www.t-online.de
 statt
home.t-online.de

bisher seitens T-Online nicht offiziell doku-
 mentiert wurde. Es ist daher nicht auszu-
 schließen, dass diese Möglichkeit zu einem
 späteren Zeitpunkt wieder verschwindet.
 Da eine E-Mail-Adresse bei T-Online aus
 dem E-Mail-Alias und der Adresse des
 Mailservers, also t-online.de, besteht, kann
 aus der E-Mail-Adresse auf die Homepage-
 Adresse und umgekehrt geschlossen wer-
 den. Im Grunde genügt es also, sich den
 entsprechenden E-Mail-Alias zu merken.

Literatur

[1] Möbus, H.: Mit dem PC ins Internet, Teil 12:
 Eine Homepage ins Netz stellen. Elektroprakti-
 ker, Berlin 53(1999)9, LuK S. 13-15.

H. Möbus